

15.02.2017
Drucksache 011/17

Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) aus Anlass der Übertragung von Geschäftsanteilen an der VKU auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben	13.03.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	27.03.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	28.03.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Steuerungsdienst
Produkt	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

Haushaltsjahr	2017	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Dem in der Anlage dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) wird zugestimmt. Die Vertreter des Kreises werden beauftragt, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.
2. Als Vertreter für die Gesellschafterversammlung der VKU werden neben dem bereits entsandten Kreistagsmitglied Martin Niessner für die restliche Dauer der Wahlzeit des Kreistags folgende Personen benannt:
 - Herr Andreas Gérard als Geschäftsführer der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)

sowie

- Herr Landrat Michael Makiolla nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW.

Die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der VBU werden beauftragt, die Entsendung entsprechend vorzunehmen.

3. Der Landrat wird beauftragt, das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

Sachbericht

Im Sinne einer strategischen Beteiligungssteuerung der wirtschaftlich relevanten Mehrheitsbeteiligungen des Kreises Unna hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossen, seinen Geschäftsanteil an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) zu übertragen (Drucksache 163/16). Die Übertragung, die in Verbindung mit dem ebenfalls beschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu einer steuerlichen Entlastung in einer Größenordnung von 630 T€ p. a. ab dem Jahr 2017 führt, ist inzwischen erfolgt.

Wie bereits im Sachbericht zur Drucksache 163/16 dargestellt, sind zur abschließenden Umsetzung weitere Verfahrensschritte erforderlich, darunter eine textliche Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) vom 02.11.2010 (Drucksache 014/17) und die Anpassung des Gesellschaftsvertrags der VKU.

Die in der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) dargestellten Änderungen der betroffenen Paragraphen setzen auf der Fassung des Gesellschaftsvertrags auf, über die der Kreistag zur Umsetzung der Vorgaben aus den §§ 108 a und b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossen hat (Drucksache 089/16). **Anlage 2** enthält die endgültige Textfassung des Gesellschaftsvertrags unter Berücksichtigung aller notwendigen Änderungen.

Auf die Stellung der VKU als internen Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste im Linienverkehr für den Kreis Unna nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 haben die Änderungen keinen Einfluss. Insbesondere bleibt sichergestellt, dass der Kreis Unna – nunmehr über seine 100 %ige Tochtergesellschaft VBU – weiterhin die Kontrolle über die VKU wie über eine eigene Dienststelle ausübt (vgl. §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags).

Die vorgeschlagene Benennung des Geschäftsführers der VBU als weiteren Vertreter für die Gesellschafterversammlung der VKU ist der neuen Eigentümerstruktur geschuldet und beruht auf einer Empfehlung der das Verfahren begleitenden Fa. PricewaterhouseCoopers (PWC). Die Aufstockung auf drei Vertreter ergibt sich aus § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW. Nach dieser Vorschrift muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen, wenn mehr als ein Vertreter zu benennen ist. Im vorliegenden Fall ist es sachgerecht, dass der Landrat selbst benannt wird, weil er nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags (§ 9 Abs. 2) in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender ohnehin grundsätzlich den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt.

Anlagen

1. Änderungen Gesellschaftsvertrag VKU Synopse
2. Gesellschaftsvertrag VKU neu